Paderborner Wolfsblaff für Stadt und Land.

Nro. 32.

Paderborn, 15. März

1849.

Das Paderborner Wolfsblatt erscheint vorläufig wöchentlich breimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch ber Postaufschlag von 21/2 Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Borgis - Zeile oder deren Raum mit

Einladung zum Abonnement.

Das "Paderborner Bolfsblatt," welches, trop der furgen Zeit feines Bestehens, sich bereits einer allgemeinen Theilnahme erfreut — wovon die immer noch einlaufenden Nachbestellungen Zeugniß geben — wird auch für das nächste Quartal wie bisher dreimal wöchentlich, am Dienstag, Donnerstag und Samstag, erscheinen. — Unfere Tendenz werden wir auch ferner treu verfolgen — im Vertrauen auf die Alles überwachende Vorsehung an einer volksthumlichen Verfaffung festhalten, jedes Gelufte nach dem Verbrauchten und Verdorbenen betämpfen, und mit Entschiedenheit den Bestrebungen derjenigen entgegentreten, welche barauf gerichtet find, das Bolf zu unbefonnenen und gesegwidrigen Handlungen zu verleiten. Die wichtigften Tagesereigniffe werden wir schnell und der Wahrheit getren mittheilen und nebenbei einiges Gemeinnügige und Unterhaltende liefern. In Berlin, Frankfurt und mehreren andern Orten find Correspondenten gewonnen. In ersterer Stadt hat namentlich unser Abgeordneter zur 1. Rammer, Herr Landrath Graffo, die thätigste Mitwirtung unferm Blatte zugesichert.

Auch der unbemitteltere Burger und Landmann fühlt in jegiger Zeit das Bedurinis, fich über die politischen Zustände sowohl unferes Baterlandes als der fremden Staaten zu unterrichten; damit diesen nun die Unschaffung unseres Blattes nicht schwer falle, haben wir den Abonnements = Preis so billig, wie nur immer möglich — viertel= jährlich 10 Sgr., durch die Post bezogen 12 1/2 Sgr. — gestellt. — Bestellungen bitten wir möglichst frühzeitig, auswärts bei der nächsten Postanstalt, zu machen. Ren eintretende Abonnenten erhalten die noch erichei-

nenden Rummern des Monats Marg unentgeltlich.

Moch feben wir uns zu der Erflärung veranlagt, daß wir für Artifel, welche die Bezeichnung "Inferat" tragen, und der Tendenz unseres Blattes nicht immer entsprechend find, teine Verantwortlichkeit übernehmen. Diese Artifel werden von uns als Anzeigen betrachtet. -

Paderborn, 9. Marz 1849.

Die Redaktion und Expedition des Paderborner Volksblattes.

Heberficht.

Die Grundrechte bes beutschen Bolfes. Deutschland. Berlin (Kammerverhandlungen; Borlegung breier Gesegentwurse; Entwersung ber Abresse; bie Portogreiheit fur die Abgeordmeten; Barade; Uebereinfunft der Reichsregierung mit der Preußischen;) Frankfurt (Antrag des Abgeordneten Welcker; Berathung der Grundrechte); Aachen (die Feier der Märztage); Samburg (die Blokade der Jäsen); Prag (Tod des Erzbischofs v. Schrenck). Bermischtes.

R. Paderborn, 14. März 1849.

Grundrechte des beutschen Bolfs.

Artifel III.

Unverleglichfeit ber Berfon.

\$. 10. Die Wohnung ift unverletlich.

Gine Saussuchung ift nur zuläffig: 1) in Kraft eines richterlichen mit Grunden verfehenen Be-

fehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll; im Falle der Leerfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten; in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Beschl dieselbe gestattet Befehl diefelbe geftattet.

Die Saussuchung muß, wenn thunlich, mit Buziehung von Sausgenöffen erfolgen.

Die Unverleglichkeit der Wohnung ift fein Sinderniß der

Berhaftung eines gerichtlich Berfolgten.

S. 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Berhaftung oder Haussinchung, nur in straft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles vorges nommen werden welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt wersen soll den foll.

s. 12. Das Briefgeheimniß ift gewährleiftet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegs: fällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Geset; gebung festzuftellen.

Soll die perfonliche Freiheit vollends gemahrleiftet fein, jo muß auch bas Sans, Die Wohnung unverleglich fein. Damit aber Die Bob= nung, welche Die freie Burg Des freien Dlannes fein foll, nicht gur Räuberhöhle und zum prwilegirten Schlupfwintel bes Berbrechens migbraucht werden fann, find auch bier Musnahmen nothig gemejen. Die Unverletlichfeit ber Wohnung reicht nicht weiter, als Die Der Berjon felbft. Daber ift im Galle ber Berfolgung eines Berbrechers auf frischer That Die Saussuchung burch Die geseglich berechtigten Beamten gulaffig. In Diesem Falle find auch die Bolizeibeamten dazu berechtigt und barf ber Berbrecher nicht bloß in feine eigene, sondern auch in Die Wohnung eines Undern, wenn er fich dabin geflüchter bat, ver= folgt werden. Außerdem Darf eine Saussuchung nur in Kraft eines richterlichen Befehls geschehen. Um Die Berfolgung eines Berbrechers nicht aufzuhalten, ift bier, wie im vorhergehenden 8. Barapraphen nachgelaffen, bag ber mit Grunden verfehene Befehl bes Richters nicht gleich, fondern erft innerhalb 24 Stunden beigebracht zu werden braucht. Die Bolizeibeamten durfen daber auch die Saussuchung auf Grund